

**Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) und
erweiterte vertiefte Berufsorientierung nach den §§ 33 Satz 3 – 5 und 421q SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand Januar 2010)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 33 Satz 3 - 5 i. V. m. § 421q	Vertiefte Berufsorientierung und erweiterte vertiefte Berufsorientierung	2

Verfahren

V.vBO.01	Klärung hauptverantwortliche Stelle	5
V.vBO.02	Hauptverantwortliche Stelle Agentur oder Regionaldirektion	5
V.vBO.03	Hauptverantwortliche Stelle Kofinanzierer	5
V.vBO.04	Erfassung der Maßnahme und Teilnehmer in coSachNT (AV)	6
V.vBO.05	Bewirtschaftung und Buchungsstellen	6
V.vBO.06	Abwicklung	6
V.vBO.07	Umsatzsteuerbefreiung	7
V.vBO.08	Erfolgsbeobachtung	7

§ 33

Berufsorientierung

Satz 1 und 2 (allgemeine Berufsorientierung)

Satz 3 – 5 Die Agentur für Arbeit kann Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen.

§ 421q

Erweiterte Berufsorientierung

Abweichend von § 33 Satz 4 können bis zum 31. Dezember 2010 Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

33.30 Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung ergänzen das vorhandene Dienstleistungsangebot der Arbeitsagenturen und den laut Lehrplan durch die Schule durchzuführenden Teil der Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung. **Zusätzlichkeit und Ziel**

Die Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung ersetzen nicht das Regelangebot der Schulen und der Berufsberatung, sondern stellen ein zusätzliches Angebot dar.

Durch die Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung sollen die Jugendlichen einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit besser auf die Berufswahl vorbereitet werden. Der Anteil unversorgter Bewerber kann dadurch verringert werden.

Nachfolgende Kernelemente, von denen möglichst viele Bestandteil einer Maßnahme sein sollten, stellen wesentliche Bausteine von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung dar:

Inhalt und Durchführung

- Umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell)
- Interessenerkundung
- Vertiefte Eignungsfeststellung durch Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren
- Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung
- Fachpraktische Erfahrungen durch Einbindung des Lernortes Betrieb/betriebliche Praktika
- Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung
- Realisierungsstrategien
- Sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung

Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung werden für die Teilnehmer kostenlos bereitgestellt.

Maßnahmen, die sich im Wesentlichen auf Coaching von Einzelpersonen, Koordinierungsaktivitäten oder reines Bewerbungstraining beschränken, sind keine Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 33 SGB III.

33.40 Es bestehen zwei Formen der vertieften Berufsorientierung. **Formen und Dauer**

1. Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung gem. § 33 S. 3 - 5 SGB III

Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die nur in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und längstens einen Zeitraum von vier Wochen umfassen.

2. Maßnahmen der erweiterten vertieften Berufsorientierung gemäß § 33 S. 3 – 5 i. V. m. § 421q SGB III

Hierunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die nicht nur in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden oder einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten.

Als Formen der Maßnahmedurchführung bieten sich modulare oder kontinuierliche Maßnahmen an.

Während modulare Maßnahmen in sich abgeschlossene, ggf. aufeinander aufbauende Angebote zur Orientierung und Berufswahlvorbereitung darstellen, handelt es sich bei kontinuierlichen Maßnahmen um schuljahresbegleitende Angebote, die systematisch auf die Berufswahl und den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereiten.

Kontinuierliche Maßnahmen kommen nur im Rahmen der erweiterten vertieften Berufsorientierung in Betracht.

Um die Wirkung und die Qualität aller Maßnahmen zu gewährleisten sind für die Einrichtung, Durchführung und Ausgestaltung der Maßnahmen die „Qualitätskriterien für Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung“ zu beachten.

Qualitätskriterien**33.50** Eine Identität zwischen Kofinanzierer und dem Maßnahmeträger ist grundsätzlich ausgeschlossen. **Kofinanzierer/ Dritte**

Fördernde Dritte (Kofinanzierer) können sein:

- Land
- Kommune
- Kammern
- SchuleFördervereine der Schulen
- Betriebe
- Im Ausnahmefall Bildungsträger/Trägerverbund mit ESF-Kofinanzierung, wenn dieser Anteil mindestens 25% der Gesamtkosten beträgt

Der Finanzierungsanteil des oder der Dritten (mindestens 50%) ist vorrangig als Geldleistung zu erbringen. Im Einzelfall können auch Personal- und Sachleistungen eingebracht werden, sofern diese nicht bisher für Pflichtaufgaben eingesetzt wurden und somit zusätzlich sind. Grundsätzlich sollen diese Anteile die Hälfte des Kofinanzierungsanteils nicht überschreiten.

Finanzierung

Eine Einbringung von ESF-Mitteln durch kofinanzierende Dritte ist möglich.

Eine Kofinanzierung aus Mitteln des SGB II (auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 33 SGB III) ist nicht zulässig.

Die Kofinanzierung des Landes ist vorrangig in Form von Geldmitteln (auch ESF-Mittel des Landes) zu erbringen. Für neue Maßnahmen gilt: Sofern dies nicht möglich ist, können auch zusätzlich bereitgestellte Lehrerstellen (außerhalb des Pflichtstundenanteils) eingebracht werden, soweit diese ausschließlich für vertiefte Berufsorientierung eingesetzt werden.

Für bereits laufende Maßnahmen ergibt sich – auch bei Weiterbewilligung – keine Änderung.

**Sonderfall der
Länder-
Initiativen**

Werden gemeinsame Aktivitäten im Bereich der vertieften Berufsorientierung durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag der Bundesagentur sichtbar wird.

Verfahren bei vertiefter und erweiterter vertiefter Berufsorientierung

- | | | |
|-----------------|---|---|
| V.vBO.01 | Hauptverantwortliche Stelle ist diejenige, die für die Auswahl und Beauftragung des Maßnahmeträgers die Federführung hat. | Klärung hauptverantwortliche Stelle |
| V.vBO.02 | Ist die Agentur (Regionaldirektion) die hauptverantwortliche Stelle, ist nur ein Vergabeverfahren nach der VOL/A zulässig. Vor Einleitung des Vergabeverfahrens muss eine schriftliche und rechtsverbindliche Zusage der Kostenübernahme des Kofinanzierers vorliegen.
Sofern das Einbringen von ESF-Mitteln für den Fall zugesagt wird, dass ein bestimmter Bildungsträger mit der Maßnahmedurchführung beauftragt wird, muss der ESF-Anteil mindestens 25% der Gesamtkosten (50% des 50%-igen Kofinanzierungsanteils) betragen, damit eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 VOL/A in Betracht kommen kann. | Hauptverantwortliche Stelle Agentur oder Regionaldirektion |
| V.vBO.03 | Sofern ein Kofinanzierer die hauptverantwortliche Stelle ist, hat diese die Förderung der Maßnahme schriftlich bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit oder bei landesweiten oder überregionalen Maßnahmen bei der zuständigen Regionaldirektion zu beantragen. | Hauptverantwortliche Stelle Kofinanzierer |

Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

- Maßnahmekonzept (Maßnahmeinhalt und methodischer Ansatz)
- Maßnahmeort und Ausstattung (sächlich, technisch, räumlich und personell)
- Darstellung der Zusätzlichkeit
- Kostenkalkulation (Personal- und Sachkosten)
- Darstellung der Gesamtfinanzierung.

Eine Bewilligung seitens der Agentur bzw. der Regionaldirektion erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides (siehe Anlagen 2 und 3: Musterzuwendungsbescheid und Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)) an den hauptverantwortlichen Kofinanzierer.

Es handelt sich bei der Zuwendungsart um eine Projektförderung. Sie dient der Deckung der Ausgaben für das einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben. Es besteht kein Anspruch auf Folgebewilligungen.

Als Finanzierungsart kommt ausschließlich eine Anteilfinanzierung in Betracht. Die Zuwendung wird als Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

Der hauptverantwortliche Zuwendungsempfänger ist zu einem Verwendungsnachweis verpflichtet. Der Verwendungsnachweis besteht aus zwei Teilen, dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage der Belege und bezieht sich immer auf die Gesamtkosten der Maßnahme. Da es sich um eine Projektförderung handelt, ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet werden (Belegliste).

Für die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises ist grundsätzlich die bewilligende Stelle, also die Agentur oder die Regionaldirektion, zuständig. Die Prüfung muss neben

der verwaltungstechnischen Kontrolle des zahlenmäßigen Nachweises auch die fachliche Ergebniskontrolle auf der Grundlage des Sachberichts umfassen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises hat in einem ersten Schritt regelmäßig innerhalb von drei Monaten (kursorische Prüfung) und in einem zweiten Schritt innerhalb von neun Monaten (vertiefte Prüfung) zu erfolgen. Dadurch kann frühzeitig festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der mit der Zuwendung verfolgte Zweck erreicht wurde.

Die Beauftragung eines Maßnahmeträgers durch den Kofinanzierer erfolgt im Rahmen der für den hauptverantwortlichen Kofinanzierer maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

V.vBO.04

Die Maßnahme ist im Verfahrenszweig ISM zu erfassen. Die Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 33 S. 3 – 5 SGB III sind der Maßnahmeart BO1 zuzuordnen, die Maßnahmen der erweiterten vertieften Berufsorientierung nach § 33 Satz 3 – 5 i. V. m. § 421q SGB III der Maßnahmeart BO2.

Erfassung der Maßnahme und Teilnehmer in co-SachNT (AV)

Als Anmeldebogen ist der als Anlage 4 beigefügte Vordruck zu nutzen.

Die Einbuchung der Teilnehmer kann in zwei Fallgestaltungen vorgenommen werden.

Wenn ein Teilnehmer bereits als Ratsuchender oder Bewerber in VerBIS geführt wird, erfolgt die Erfassung ausschließlich über den MLK.

Ist ein Teilnehmer nicht in VerBIS geführt, muss dieser direkt in der vorgesehenen Maßnahme in coSachNT (AV) erfasst werden. Vorher muss in diesen Fällen zwingend eine Erfassung des Teilnehmers in zPDV erfolgen.

Bei Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung werden die Teilnehmer über die Maßnahmefinanzierung gefördert. Die Teilnehmer nehmen insoweit Leistungen nach § 33 Satz 3 SGB III in Anspruch. Die Übermittlung ist deshalb datenschutzrechtlich zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich (§ 69 SGB X). Die Daten von Nichtkunden werden im Übrigen zu Statistik- und Forschungszwecken verwendet.

Bei Veranstaltungen kurzer Dauer (1 Tag) und großem offenen Teilnehmerkreis kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ausnahmsweise von der Teilnehmererfassung abgesehen werden.

V.vBO.05

Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart c.

Bewirtschaftung und Buchungstellen

Die Kosten für Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung sind wie folgt zu buchen:

- Maßnahmen nach § 33 S. 3 – 5 SGB III (vertiefte Berufsorientierung) unter dem Titel 2/686 05/ 01
- Maßnahmen nach § 33 i. V. m. § 421q SGB III (erweiterte vertiefte Berufsorientierung) unter dem Titel 2/686 41/01 (Sondermaßnahme für Jugendliche)

Die Mittelbewirtschaftung – und Überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.

- V.vBO.06** Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. **Abwicklung**
- V.vBO.07** Es ist eine Erfolgsbeobachtung durchzuführen. Hierbei bieten sich Durchführung von Teilnehmerbefragungen durch den Maßnahmeträger (z.B. zur Maßnahmeorganisation sowie zu den Maßnahmeinhalten) und Bereitstellung der Daten an die Auftraggeber sowie Nachweise des Maßnahmeträgers über die Konstanz der Teilnahme an. **Erfolgsbeobachtung**